



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

- 5 -

E	17. IV.
N ^o 526/47	

B.24.Liecht.23.- ^PUN^M
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Dringlich.

530/47

Unter Bezugnahme auf die seinerzeit geführte
Korrespondenz betreffend die Frage der Lebensmittelversor-
gung der liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland
beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, der
Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft folgendes mitzu-
teilen:

Auf Wunsch der Fürstlich Liechtensteinischen Re-
gierung hatte die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements bereits im Oktober 1944 den in Be-
tracht kommenden schweizerischen Auslandsvertretungen die Wei-
sung erteilt, die in deren Amtskreis niedergelassenen liech-
tensteinischen Staatsangehörigen bei der Abgabe von Lebensmit-
teln, Kleidern, Schuhen und Medikamenten, die aktionsweise aus
der Schweiz geliefert wurden, gleich zu behandeln wie die
Schweizerbürger. Die liechtensteinischen Empfänger bezahlten
den Schweizerischen Auslandsvertretungen für die in Schweizer-
franken erworbenen und an sie verteilten Waren einen Kaufpreis
in der Währung des betreffenden Landes; sofern es sich um be-
dürftige Personen handelte, stellte die Polizeiabteilung der
Fürstlichen Regierung, die sich mit Schreiben vom 3. November
1944 ganz allgemein bereit erklärt hatte, für die Kosten die-
ser Hilfsaktionen aufzukommen, Rechnung in Schweizerfranken.

Wie sich inzwischen bei der Durchführung dieser Hilfs-
aktionen in Oesterreich herausstellte, hat der zur Anwendung
gelangende Verrechnungsmodus zu verschiedenen Unzukömmlich-
keiten geführt. Vor allem sind dabei Auslandsguthaben entstan-
den, die für die betreffenden schweizerischen Behörden keine
oder nur sehr beschränkte Verwendungsmöglichkeiten bieten. Ab-
gesehen davon sind aus der Berechnung des Verkaufspreises zum
Kurs von 1 Schilling = 1 Schweizerfranken, der in keiner Wei-
se den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprach, nicht unbe-
trächtliche Verluste erwachsen. Nach Auffassung der schweize-
rischen Behörden kann daher eine Fortführung der Hilfsaktionen
für liechtensteinische Staatsangehörige in Oesterreich nur ver-
antwortet werden, wenn die Leistung des vollen Gegenwerts der
für den Ankauf der fraglichen Waren ausgelegten Frankenbeträ-
ge sichergestellt würde. Sie würden es daher begrüßen, wenn
ab 1. Mai 1947 folgender Verrechnungsmodus angewendet wird:
Für sämtliche an liechtensteinische Staatsangehörige in Oester-
reich zur Verteilung gelangenden Waren wird schweizerischer-

An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

./.

B e r n .



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

seits der Fürstlichen Regierung Rechnung in Schweizerfranken gestellt werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei den liechtensteinischen Empfängern um bedürftige Personen handelt oder um solche, die in der Lage sind, die erhaltenen Waren zu bezahlen. Die Schweizerischen Auslandsvertretungen sind indessen bereit, bei den liechtensteinischen Empfängern nach wie vor das Inkasso in Schillingen zu besorgen und die eingenommenen Beträge der Fürstlichen Regierung gutzuschreiben. Die schweizerischen Stellen hätten andererseits nichts dagegen einzuwenden, wenn die Fürstliche Regierung die Schillingbeträge durch eigene Vertrauensleute einziehen lassen möchte.

Das Politische Departement wäre der Fürstlichen Gesandtschaft verbunden, wenn sie ihm das Einverständnis der Fürstlichen Regierung zu Vorstehendem bestätigen wollte.

Anlässlich einer Kontrolle wurde festgestellt, dass an die schweizerischen Vertretungen in Oesterreich wiederholt von der Fürstlichen Regierung oder ihren Vertrauensleuten Schillingbeträge für die an liechtensteinische Staatsangehörige verteilten Waren überwiesen worden sind. Im Sinne der seinerzeitigen schweizerischen Mitteilungen behalten sich die zuständigen schweizerischen Behörden vor, gegebenenfalls für die diesen Beträgen entsprechenden Warenlieferungen, die nicht von den liechtensteinischen Empfängern selbst bezahlt wurden, der Fürstlichen Regierung in Schweizerfranken Rechnung zu stellen und ihr andererseits die einbezahlten Schillingbeträge wieder zur Verfügung zu stellen.

Das Departement benützt gerne auch diesen Anlass, um die Fürstliche Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. April 1947.

An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

B e r n .